

## **Hinweise**

### **Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern in Bremen (Stand: 01.08.2025)**

#### **I. Allgemeines und Rechtsgrundlagen**

Zum 1. Januar 2023 sind neue gesetzliche Regelungen zur Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in Kraft getreten.

Das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01.01.2023, regelt als Bundesgesetz die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Der bremische Gesetzgeber hat die Vorschriften über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in Bremen für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des bremischen Justizkostengesetzes (AGGVG) vom 13. Dezember 2022 in den §§ 28a ff. AGGVG neu geregelt.

#### **1. Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Gebärden- dolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes des Landes Bremen AGGVG**

Dolmetscherinnen und Dolmetscher die nach § 1 GDolmG in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein beeidigt. Sie haben nach § 5 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) einen Eid dahin zu leisten, dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden.

Die Tätigkeit der Dolmetschenden umfasst demnach die mündliche Sprachübertragung. „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, oder das Lorm- Fingeralphabet.

Die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfolgt nach Maßgabe des Gerichtsdolmetschergesetzes sowie für die mündliche Sprachübertragung nach Maßgabe von § 28a Abs. 1 AGGVG, für andere Kommunikationstechniken nach Maßgabe von § 28a Abs. 3 AGGVG:

## **2. Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes des Landes Bremen (AGGVG)**

Gemäß § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit ist zu bescheinigen.

Die Tätigkeit der Übersetzerinnen oder Übersetzer umfasst demnach die schriftliche Sprachübertragung. „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, oder das Lorm- und Fingeralphabet.

Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern erfolgt nach Maßgabe von § 28a Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes des Landes Bremen (im Folgenden AGGVG).

## **II. Datenverarbeitung und Abrufverfahren**

Gemäß § 9 GDolmG darf die zuständige Stelle (§ 2 GDolmG) die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach § 7 GDolmG verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu den personenbezogenen Daten gehören der Name, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, zu den Angaben nach § 7 GDolmG gehören die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller beeidigt ist. Mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers können darüber hinaus weitere Daten verarbeitet werden. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht. Dieses Verzeichnis ist über <https://www.justiz-dolmetscher.de> veröffentlicht und kann dort abgerufen werden. Durch den Verweis in § 28 c AGGVG gilt dies auch für den Berufskreis der Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher bzw. der Übersetzerinnen und Übersetzer.

Wie die bremische Justiz Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet finden Sie unter dem Punkt Gesetz, Hinweise, Antragsformular auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen:

[Dolmetscher:in / Übersetzer:in - Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen](#)

### **III. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und der Ermächtigung nach dem GDolmG**

#### **1. Antragsverfahren**

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung erfolgen auf schriftlichen Antrag, dem Nachweise mit Angabe der betreffenden Sprache für die persönliche und fachliche Eignung beizufügen sind.

Zuständig ist in Bremen das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen.

Der Antrag ist zu richten an:

Die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen.

Benutzen Sie bitte für den Antrag den amtlichen Vordruck und reichen ihn mit einem Lebenslauf und den Unterlagen zum Nachweis Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung ein.

Auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen ([www.oberlandesgericht.bremen.de](http://www.oberlandesgericht.bremen.de) > *Informationen* > *Dolmetscher und Übersetzer*) finden Sie den Antrag sowohl als Formular zum schriftlichen Ausfüllen als auch als Version zum Ausfüllen am Computer mit anschließendem Ausdruck.

#### **2. Persönliche Eignung**

Die Voraussetzungen an die persönliche Eignung sind in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 GDolmG festgelegt.

Die persönliche Eignung besitzt, wer

- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- volljährig ist,
- geeignet ist,
- zuverlässig ist und
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt

Legen Sie zum Nachweis der persönlichen Eignung bitte folgende Unterlagen vor:

- Ausweisdokument
- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular „Neuantrag“. Dort sind die abzugebenden Erklärungen und Versicherungen im Sinne von § 3 Abs. 3 GDolmG enthalten.

- Ein Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss gem. § 30 Abs. 5 BZRG. Das Zeugnis beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde; geben Sie als Empfängerin die Verwaltung des Gerichts an, an das Sie Ihren Antrag auf Eintragung zu richten haben, und als Verwendungszweck „Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher“. Die Ausstellung des vorzulegenden Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags) nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Im Einzelfall behält sich das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen vor, je nach Dauer des Verfahrens die Vorlage eines aktualisierten Führungszeugnisses zu fordern.
- Eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts gem. § 26 Abs. 2 InsO, dass kein Verfahren bezüglich Ihrer Person anhängig ist. Diese Bescheinigung erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht. Die Ausstellung der vorzulegenden Negativbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags) nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Im Einzelfall behält sich das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen vor, je nach Dauer des Verfahrens die Vorlage einer aktualisierten Negativbescheinigung zu fordern.
- Gehören Sie einem Staat an, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, weisen Sie bitte auch nach, dass Ihnen eine selbstständige Tätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet ist.
- Sofern Sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, fügen Sie zum Nachweis Ihrer kurzfristigen Erreichbarkeit überdies eine entsprechende Freistellungsbescheinigung Ihres Arbeitgebers bei.

### 3. Fachliche Eignung

Die Voraussetzungen an die fachliche Eignung sind in § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 5 GDolmG festgelegt. Hiernach ist fachlich geeignet, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache sowie über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt.

**Grundsätzlich ist für die Beeidigung nach dem Gesetz also stets Voraussetzung, dass eine inländische staatliche Dolmetscherprüfung bestanden oder eine im Ausland bestandene Prüfung als gleichwertig anerkannt worden ist.** Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 GDolmG sind dem Antrag die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen beizufügen. Legen Sie bitte Original Unterlagen oder durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen vor. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat. Sofern der Antrag über die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes zur Verfügung gestellten Leistungen gestellt worden ist, kann es im Einzelfall erforderlich werden, die bereits als Scan übermittelten Unterlagen erneut postalisch im Original oder in öffentlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen

#### a) Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache

Grundsätzlich ist dem Antrag ein Befähigungsnachweis gem. § 3 Abs. 2 GDolmG beizufügen. Es handelt sich hierbei um folgende Nachweise:

- Zeugnis über eine im Inland bestandene Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes,
- Zeugnis über eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bzw. Übersetzerberuf,
- Zeugnis über eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer dieser Prüfungen anerkannt wurde. Insoweit ist zusätzlich auch der Anerkennungsbescheid beizufügen.

Gemäß § 4 GDolmG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 28c AGGVG) können die erforderlichen Fachkenntnisse nur dann auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG angeboten wird oder es für eine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GDolmG im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.

Als Nachweis für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen dann insbesondere in Betracht:

- die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden sein muss,
- ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
- das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 08.Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) **oder**
- der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt wurde, ist die fachliche Qualifikation nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Antragsteller, deren Qualifikation nicht als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.

## b) Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können ggf. auch durch eine Prüfung gem. § 3 Abs. 2 GDolmG nachgewiesen werden. Überdies ist die Vorlage eines zusätzlichen Nachweises der Rechtssprachkenntnisse entbehrlich, wenn Sie ein Zeugnis über die bestandene erste oder zweite juristische Staatsprüfung oder die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung eines deutschen Hochschulinstituts vorlegen.

Im Falle des § 4 (1) GDolmG kann der Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache zum Beispiel durch das Bestehen folgender Prüfungen geführt werden:

- Erfolgreicher Abschluss der „BDÜ NRW Rechtsreihe“,
- Erfolgreicher Abschluss des BDÜ Nord Rechtssprache-Seminars
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Fachzertifikat Deutsche Rechtssprache/Gerichts und Behördenterminologie“ bei dem Schulungs- und Prüfungszentrum für deutsche Rechtssprache, Gerichts- und Behördenterminologie, Senator E.h., Dr. h.c. Reinold Skrabal, Pistoriusstr. 18, 73033 Göppingen,
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache“ des Rechtsanwalts Ahmet Yildirim in Garbsen ([www.ahmetyildirim.de](http://www.ahmetyildirim.de)),
- Bestehen der Rechtsspracheprüfung der Frau Dr. Isabelle Thormann & Jana Hausbrandt in Braunschweig ([www.rechtssprache.biz](http://www.rechtssprache.biz)),
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache PLUS russische Rechtssprache für Übersetzer/Dolmetscher in Deutschland“ oder „Deutsche Rechtssprache“ der SPRACHINVEST GmbH in Düsseldorf ([www.sprachinvest.de](http://www.sprachinvest.de)),
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache für Dolmetscher und Übersetzer (m/w/d)“ des Bundesverbandes der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V. (TDÜ) in Hannover ([www.tdue-ev.de](http://www.tdue-ev.de))
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache, CLIL Jura“ der Bildungsakademie für medizinischen Berufe in Dreieich ([www.bafmb.de](http://www.bafmb.de))
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache mit Zertifikatsprüfung“ des Vereins für Sprache und Kultur in Germersheim e.V., IRIS Online – Akademie für Übersetzen und Dolmetschen ([www.IRIS-Akademie.de](http://www.IRIS-Akademie.de))

#### **IV. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Gebärdendolmetscherin oder Gebärdendolmetscher sowie für die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer nach dem Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes des Landes Bremen (AGGVG)**

Durch den Verweis in § 28c AGGVG gelten die unter Ziffer III) dargelegten Voraussetzungen auch entsprechend für einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Gebärdendolmetscherin oder Gebärdendolmetscher bzw. für einen Antrag auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer.

#### **V. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten**

##### **1. Allgemeines**

Auf der Grundlage Ihrer Angaben und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet die Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen **nach Eingang des Kostenvorschusses** über Ihre Anträge. **Die Gebühren werden mit der Einreichung Ihres Antrags fällig, unabhängig davon, ob Ihr Antrag erfolgreich ist.** Die Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von Ihnen eingereichten Unterlagen und fordert Sie gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder werden weitere Informationen benötigt, so können durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüft oder entsprechende Informationen eingeholt werden. Für die Dauer der Ermittlungen ist der vorbeschriebene Fristablauf gehemmt. Es erfolgt eine ausdrückliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen auch unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Über die Beeidigung bzw. die Ermächtigung und die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt und eine Urkunde als Nachweis zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgestellt.

Mit Durchführung der allgemeinen Beeidigung und Aushändigung der Urkunde darf

- die Gerichtdolmetscherin oder der Gerichtdolmetscher die Bezeichnung  
„Allgemein beeidigte Gerichtdolmetscherin für ... (Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist) oder  
„Allgemein beeidigter Gerichtdolmetscher für ... (Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist)
- die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die für das Gebiet des Landes Bremen für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke beeidigt wurde, gemäß § 28d Abs. 1 AGGVG die Bezeichnung  
„Allgemein beeidigte Dolmetscherin für (Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist) für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ oder

„Allgemein beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist) für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“

- die Gebärdendolmetscherin oder der Gebärdendolmetscher die für das Gebiet des Landes Bremen für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke beeidigt wurden, gemäß § 28d Abs. 1 AGGVG die Bezeichnung

„Allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ oder

„Allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“

- die Übersetzerin oder der Übersetzer die für das Gebiet des Landes Bremen für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke beeidigt wurden, gemäß § 28d Abs. 1 AGGVG die Bezeichnung

„Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin für (Angabe der Sprache/n, für die sie ermächtigt ist) oder

„Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache/n, für die er ermächtigt ist)

führen.

Nähere Informationen zu den Rechten und Pflichten der Sprachmittler finden sich in den §§ 8 Abs. 1, 10 und 11 GDolmG sowie in den §§ 28d und 28e AGGVG.

## **2. Tätigkeit der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer, Bestätigungsvermerk**

Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... (Angabe der Sprache, für die die Person ermächtigt ist) Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin für die (Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist) Sprache“.

oder

Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigter Übersetzer für die (Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist) Sprache“.

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erteilt werden. Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines oder einer anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

## **VI. Dauer, Erlöschen, Widerruf, Ordnungswidrigkeit**

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beeidigung bzw. der Verpflichtung bei dem zuständigen Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen. Über die Beeidigung bzw. die Ermächtigung und die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt und eine Urkunde als Nachweis zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgestellt. Ihre Daten werden (soweit Sie einer Veröffentlichung zugestimmt haben) in dem Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis veröffentlicht.

Die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung wird unwirksam, wenn auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet wird, § 7 Abs. 2 GDolmG (ggf. über den Verweis in § 28c Abs. 1 AGGVG). Die Beeidigung ist unter den Bedingungen des § 7 Abs. 3 GDolmG (ggf. über den Verweis in § 28c Abs. 1 AGGVG) zu widerrufen. Die ausgehändigte Urkunde ist zurückzugeben (§ 8 Abs. 2 GDolmG, ggf. über den Verweis in § 28c Abs. 1 AGGVG).

## **VII. Befristung und Verlängerung der Beeidigung und Ermächtigung**

Nach seit 01.01.2023 geltender Rechtslage **endet** die allgemeine Beeidigung für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GDolmG), Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke (§ 28c Abs. 1 AGGVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 GDolmG) sowie die Ermächtigung für Übersetzerinnen und Übersetzer (§ 28c Abs. 1 AGGVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 GDolmG), wenn diese seit dem 01.01.2023 erfolgt ist, **nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag jeweils um fünf weitere Jahre verlängert**, wenn die Voraussetzungen zur Bestellung nach wie vor vorliegen. Für eine bereits vor dem 01.01.2023 erfolgte Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher ist eine **Verlängerung erst zum 01.01.2027** zu beantragen. Weil für einen solchen Antrag ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate, erforderlich ist, kann ein **Verlängerungsantrag frühestens ab Juli 2026** gestellt werden.

**Hinweis:**

Anders als bei der Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher besteht die Ermächtigung, einer bereits **vor dem 01.01.2023** erfolgten Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer sowie die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher **für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke** über den 01.01.2027 hinaus fort.

**VIII. Kosten**

Für die Beeidigung und Verlängerung der Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern werden gemäß § 12 GDolmG Kosten nach den landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Gebühren werden nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zum Bremischen Justizkostengesetz (Anlage zu § 1 Absatz 2) wie folgt erhoben:

- für das Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes **190 Euro,**
- für das Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke nach § 28a Absatz 1 AGGVG in Verbindung mit § 5 des GDolmG **190 Euro,**
- für das Verfahren über einen Antrag auf Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke nach § 28a Absatz 2 AGGVG **190 Euro,**

Die Gebühr für den Antrag ermäßigt sich auf **130 Euro**, wenn der Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher, Dolmetscherin oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Sprache oder Kommunikationstechnik beantragt werden.

Wird die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher, Dolmetscherin oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer für mehr als eine Sprache oder Kommunikationstechnik beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Sprache oder Kommunikationstechnik die Gebühr jeweils um **130 Euro**. Die Gebühr für den Antrag ermäßigt sich auf **75 Euro**, wenn der Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird.

**Die Gebühren werden jeweils mit Einreichung des Antrages fällig (Vorschusspflicht).**

Bitte überweisen Sie die Gebühren jedoch **erst nach Erhalt einer Rechnung** unter Angabe des dort genannten **Kassenzeichens!**

## **IX. Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)**

Nähere Informationen zum besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (im Folgenden „eBO“) finden Sie unter [2022\\_08\\_04\\_Sicherer\\_Uebermittlungsweg\\_Buerger\\_Organisationen\\_V1-4.pdf](#) und [Justizportal des Bundes und der Länder: Elektronischer Rechtsverkehr für Bürgerinnen und Bürger](#). Sofern Sie gleichzeitig mit der Einreichung eines Neuantrags auch einen Antrag auf Identifizierung und Freischaltung Ihres eingerichteten eBO-Postfaches stellen, wird Ihre Identität bei der Beeidigung/Verpflichtung durch die/den Präsidentin/Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen festgestellt. Führen Sie daher bei dem Termin zur Beeidigung/Verpflichtung bitte Ihr amtliches Identitätspapier mit sich. Die Identifizierung und Freischaltung erfolgt in diesem Fall im Anschluss an die Mitteilung über die erfolgte Beeidigung/Verpflichtung. Sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Identifizierung und Freischaltung Ihres eingerichteten eBO-Postfaches stellen, bitte ich Sie einen Termin mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen abzustimmen. Hierfür nutzen Sie bitte folgendes Funktionspostfach: [office@oberlandesgericht.bremen.de](mailto:office@oberlandesgericht.bremen.de)